

## Aktivrentengesetz: Bundeskabinett beschließt Regierungsentwurf

### Aktuell

- Das Gesetz wurde am 23.12.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht [BGBl. 2025 I Nr. 361](#)
- Der Bundesrat hat am 19.12.2025 dem Gesetz zugestimmt.
- Bundestag beschließt am 05.12.2025 mit der Änderung des Verschiebung des Eintritts in die Steuerbefreiung auf den Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze ([BT-Drs. 21/3098](#), Beschlussempfehlung so auch beschlossen)
- Bundesrat schlägt in Stellungnahme ([BR-Drs. 589/25\(B\)](#)) vor:
  - Steuerfreistellung in § 3 Nr. 21 - neu - EStG-E auf 2.000 Euro pro Monat
  - Beschränkung Werbungskosten, nur den steuerfreien Teil übersteigenden Betrag
  - Eintritt in Steuerbefreiung ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Die im Koalitionsvertrag von Union und SPD vorgesehene Aktivrente soll mit einem Gesetz zum 01.01.2026 umgesetzt werden. Die zeitweise mit einem solchen Gesetzgebungsverfahren geplanten steuerlichen Maßnahmen zu Arbeitsmarktförderungen wurden vorerst nicht in den Regierungsentwurf aufgenommen.

### Hintergrund

Der Koalitionsvertrag von Union und SPD (siehe [Deloitte Tax-News](#)) sieht bereits eine Regelung vor, für die sich die Bundesregierung einsetzen will, nach der bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters und freiwilliger Weiterarbeit, das Gehalt bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei sein soll.

Dies soll mit dem Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) gesetzlich umgesetzt werden.

### Regelungen im Regierungsentwurf

#### Steuerfreistellung in § 3 Nr. 21 - neu - EStG-E

- Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit in Form von laufenden Gehältern, Löhnen, Gratifikationen, Tantiemen und anderen Bezügen und Vorteilen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG) bis zu einer Höhe von insgesamt 24.000 Euro im Jahr steuerfrei
- Voraussetzung:
  - Zufluss der Einnahmen nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 des SGB VI
  - Arbeitgeber hat Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk zu entrichten
- Ausnahme: Einnahmen sind bereits nach anderen Vorschriften steuerfrei
- Umsetzung:
  - Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Steuerfreistellung nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Steuerfreibetrag um ein Zwölftel.
  - Berücksichtigung des Freibetrages im Lohnsteuerabzug bei Steuerklasse VI nur, wenn der Steuerpflichtige gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt hat, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird. Die Bestätigung ist zum Lohnkonto zu nehmen.
  - Im Lohnsteuerabzugsverfahren wie auch bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist der Steuerfreibetrag zeitanteilig zu berücksichtigen.

#### Folgeanpassungen

- EStG: Regelungen zu den Aufzeichnungspflichten im Lohnkonto, Ausweis der steuerfreien Einnahmen (Aktivrente) in der Lohnsteuerbescheinigung

- Wohngeldgesetz: die Einnahmen im Rahmen der Aktivrente sollen als wohngeldrechtliches Einkommen zu berücksichtigen sein
- SV-Entgeltverordnung: die Einnahmen im Rahmen der Aktivrente sind dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen

#### Inkrafttreten

- Das Gesetz soll zum 01.01.2026 in Kraft treten. Die Regelungen sind dann für den Lohnsteuerabzug in 2026 und den Veranlagungszeitraum 2026 erstmals anzuwenden.

#### **Weiteres Vorgehen**

Das Gesetzgebungsverfahren ist besonders eilbedürftig. Es ist geplant, dass der Bundesrat bereits am 21.11.2025 seine Stellungnahme beschließt. Abweichend vom Standardverfahren soll die 1. Lesung im Bundestag schon am 13.11.2025 stattfinden. Die Verabschiedung im Bundestag ist für den 05.12.2025 vorgesehen, so dass zum Abschluss des parlamentarischen Verfahrens noch die letzte Sitzung des Bundesrates in diesem Jahr erreicht werden kann.

#### **Fundstelle**

Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz), [BR-Drs. 589/25](#)

## Ihr Ansprechpartner

Dietmar Gegusch

Director

[dgegusch@deloitte.de](mailto:dgegusch@deloitte.de)

Tel.: +4921187723826

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.